

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/08 BH

L 5 KR 362/07 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 186/05 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2008 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzender, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2007 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1926 geborene Kläger bat seine Krankenkasse (Beklagte) im Dezember 2004 um eine "verbindliche" Mitteilung, in welcher Höhe seine Hinterbliebenen Sterbegeld aus seiner Krankenversicherung erhalten werden. Die Beklagte teilte ihm unter Übersendung einer formularmäßigen "Information zum Wegfall des Sterbegeldes" mit, der Anspruch auf Sterbegeld sei seit dem 1.1.2004 ausgeschlossen (Schreiben vom 17.12.2004 und 9.2.2005). Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Die Beklagte wies ihn im Folgenden erneut auf den Wegfall des Sterbegeldes sowie darauf hin, dass gegen ihre Auskunft ein Widerspruch nicht zulässig sei. Der Kläger bat um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes, worauf die Beklagte seinen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.7.2005 zurückwies. Sie führte aus, der Widerspruch sei unzulässig, weil sie dem Kläger eine bloße Auskunft erteilt, aber keinen Verwaltungsakt erlassen habe.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die auf Mitteilung der Höhe des Krankengeldes, hilfsweise auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines entsprechenden Bescheides gerichtete Klage abgewiesen. Dem Kläger fehle das Rechtsschutzinteresse sowohl für die begehrte Mitteilung über die Höhe des Sterbegeldes als auch hinsichtlich des Antrags auf Neubescheidung, weil er selbst nicht Inhaber eines möglichen Anspruchs auf Sterbegeld sein könne (Urteil vom 29.3.2007). Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Die Schreiben der Beklagten vom 17.12.2004 und 9.2.2005 seien als Ablehnungsbescheide zu qualifizieren, denn sie verneinten unter Erläuterung der Rechtsgrundlagen konkret einen Anspruch des Klägers auf Sterbegeld. Die Beklagte sei zwar nicht berechtigt gewesen, den Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Weil der Widerspruchsbescheid in der Sachverhaltsbeschreibung jedoch auch Ausführungen zur materiellen Regelung enthalte und die Beklagte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass sie einen Anspruch des Klägers verneint, sei auch insoweit von einer materiellen Entscheidung auszugehen. Ebenso habe das SG durch die "tenorierte Abweisung der Klage zum Ausdruck gebracht, dass dem Kläger kein Anspruch auf Sterbegeld zusteht". Dies sei rechtlich zutreffend, sodass nicht näher darauf einzugehen sei, ob die Klage im Ergebnis mangels Rechtsschutzbedürfnis oder mangels materiellen Anspruchs ohne Erfolg bleibt. Dem Kläger stehe ebenso wenig wie seinen Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Sterbegeld zu. Der Ausschluss des Sterbegeldes seit 1.1.2004 sei mit dem GG vereinbar (Beschluss vom 10.12.2007).
- 3 Der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das SG habe seine Klage mit der "denkwürdigen Begründung" abgewiesen, das Sterbegeld gehe ihn nichts an. Das LSG habe trotz seiner Rechtsausführungen eine Vor-



lage an das Bundesverfassungsgericht unterlassen, sodass das Bundessozialgericht (BSG) zwecks Erschöpfung des Rechtsweges erneut befasst werden müsse.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 5 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 6 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3, 1. Halbsatz).
- 7 2. Solche Gründe sind vom bislang anwaltlich nicht vertretenen Kläger weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.
- 8 a) Der erkennende Senat hat die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses des Sterbegeldes bereits geklärt und entschieden, dass der Ausschluss des Anspruchs auf Sterbegeld in der gesetzlichen Krankenversicherung verfassungsgemäß ist (*BSG SozR 4-2500 § 58 Nr 1*).
- 9 b) Auf diese Entscheidung hat das LSG im angefochtenen Beschluss hingewiesen; es ist nicht erkennbar, dass es einen davon abweichenden Rechtssatz aufgestellt und damit Anlass für eine Divergenzrüge gegeben hat.
- 10 c) Verfahrensfehler des LSG, die zu einer Revisionszulassung führen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.
- 11 Fraglich könnte allenfalls sein, ob dem LSG dadurch ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, dass es konkludent davon ausgegangen ist, vor Klageerhebung habe es der Durchführung eines Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens bedurft, und dass es auch angenommen hat, die Beklagte habe derartige Sachentscheidungen getroffen. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 7.8.1991 (*1 RK 12/91, NJW 1992, 260*), entschieden hat, kann ein Versicherter mittels Feststellungsklage klären lassen, in welchem Umfang seinen Rechtsnachfolgern im Falle seines Todes



nach einer Gesetzesänderung ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht. Der Zulässigkeit der Klage steht in solchen Fällen auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage entgegen. Denn eine Anfechtungs- und Leistungsklage kann der Versicherte zu Lebzeiten nicht erheben, weil der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Auch eine Klage auf künftige Leistungen kommt nicht in Betracht, weil die Leistung weder dem Grunde noch der Höhe nach gewiss ist, zumal beim Ausscheiden des Klägers aus der Mitgliedschaft der Beklagten vor Eintritt des Versicherungsfalles der Sterbegeldanspruch auf jeden Fall entfällt. Die insoweit einschlägige Entscheidung des erkennenden Senats vom 7.8.1991 ist zwar zu einer "bloßen" Kürzung des gesetzlich damals noch vorgesehenen Sterbegeldes ergangen, während es vorliegend sinngemäß um die Rechtslage seit 1.1.2004 und damit die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses des Anspruchs auch dem Grunde nach geht. Für die Frage der zulässigen Klageart kann jedoch insoweit nichts anderes gelten.

- 12 Die damit allein in Betracht kommende Feststellungsklage setzt zwar im Regelfall ebenfalls die vorherige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens voraus, jedoch hat der erkennende Senat von diesem Erfordernis speziell in den "Sterbegeldfällen" abgesehen (*vgl BSG, aaO*).
- 13 Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Beklagte - wovon das LSG ausgeht - eine Verwaltungsentscheidung getroffen hat, und das LSG im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG ggf möglicherweise verfahrensfehlerhaft vom Erfordernis eines Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens ausgegangen ist. Denn jedenfalls hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Sterbegeld aufgrund materiell-rechtlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage verneint. Nach § 170 Abs 1 Satz 2 SGG ist in der Revisionsinstanz ein Rechtsmittel auch dann zurückzuweisen, wenn zwar die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt. Die Vorschrift ist Ausdruck des Gedankens, dass ein Verfahren nicht wegen eines Fehlers fortgeführt werden soll, der mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis des Prozesses bedeutungslos bleiben wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 28 mwN*). In gleicher Weise wie für eine stattgebende Entscheidung im Revisionsverfahren selbst ist auch für eine Revisionszulassung nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kein Raum, wenn feststeht, dass das angefochtene Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe aus anderen als den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen Bestand haben wird (*BSG, Beschluss vom 14.12.2006 - B 1 KR 114/06 B*). Dies gilt erst recht, wenn das LSG nach Zurückverweisung und Nachholung des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens die von ihm getroffene Sachentscheidung erneut in gleicher Weise treffen müsste. Ein solcher Fall liegt hier vor, zumal das LSG die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses des Sterbegeldes in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG beantwortet hat und auch bei Vorliegen ordnungsgemäßer Entscheidungen der Beklagten ohne Divergenz nur so entscheiden könnte.



- 14 Nach allem bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)